

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1410 (2002) des Sicherheitsrats vom 17. Mai 2002, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor für einen anfänglichen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem 20. Mai 2002 einrichtete, und auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1543 (2004) vom 14. Mai 2004, mit der der Rat das Mandat der Mission um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängerte, mit dem Ziel, anschließend eine weitere, letzte Verlängerung des Mandats um sechs Monate bis zum 20. Mai 2005 vorzunehmen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor und auf ihre späteren Resolutionen über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor, zuletzt Resolution 58/260 A vom 23. Dezember 2003,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *hebt hervor*, dass sie im Kontext des der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegenden vollständigen Haushaltsvorschlags die Anzahl und Einstufung der Dienstposten, die Verwaltungsstruktur und das System der Rechenschaftslegung und Berichterstattung zur Unterstützung des fachlichen Mandats prüfen wird;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 Verpflichtungen in Höhe von 30.485.600 US-Dollar einzugehen;

Finanzierung der Verpflichtungsermächtigung

4. *beschließt*, den Betrag von 30.485.600 Dollar für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 entsprechend den in der Resolution 55/235 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2000 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.086.400 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2004 bewilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/261 B

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 18. Juni 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/589/Add.1, Ziffer 6)¹⁹.

58/261. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia

B²⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs und seiner Mitteilung über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia²¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²²,

unter Hinweis auf die Resolution 1497 (2003) des Sicherheitsrats vom 1. August 2003, mit der der Rat seine Bereitschaft erklärte, eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens in Liberia behilflich sein soll,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1509 (2003) des Sicherheitsrats vom 19. September 2003, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in Liberia für einen Zeitraum von zwölf Monaten einzurichten,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 58/261 A vom 23. Dezember 2003 über die Finanzierung der Mission,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Liberia per 15. April 2004, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 139,3 Millionen US-Dollar, was etwa 31 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis,

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰ Damit wird die Resolution 58/261 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/58/49), Bd. I, zu Resolution 58/261 A.

²¹ A/58/705, A/58/744 und A/58/792.

²² A/58/759 und A/58/798.

dass nur achtunddreißig Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *bekundet außerdem ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Entsendung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *an* und *ersucht* den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Projekte zu überprüfen, für die möglicherweise Beraterdienste erforderlich sind, um die Durchführung derjenigen Projekte sicherzustellen, die für die erfolgreiche Wahrnehmung des Mandats erforderlich sind, und im Haushaltsvollzugsbericht darüber Bericht zu erstatten;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allge-

meinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

12. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Liberia den Betrag von 864.815.900 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 821.986.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission, der Betrag von 35.015.300 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 7.814.600 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den Betrag von 864.815.900 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 der Generalversammlung festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2004 und 2005 zu einem monatlichen Satz von 72.067.991 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 15.634.600 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.084.900 Dollar, die für die Mission bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.109.600 Dollar, die für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 440.100 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden;

Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004

15. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen der Mission im Zeitraum vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004²⁴;

16. *beschließt*, den gemäß Resolution 58/261 A der Generalversammlung bereits veranschlagten zusätzlichen Betrag von 114.494.300 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. August 2003 bis 30. Juni 2004 entsprechend den in der Versammlungsresolution 55/235 festgelegten und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/236 und ihrer Resolution 57/290 A vom 20. Dezember 2002 geänderten und in ihrer Resolution 58/256 aktualisierten Kategorien sowie unter Berücksichtigung des in

²³ A/58/798.

²⁴ A/58/792.

ihren Resolutionen 55/5 B vom 23. Dezember 2000 und 57/4 B vom 20. Dezember 2002 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2003 und des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2004 zu einem monatlichen Satz von 10.408.600 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

17. *billigt* die Minderung der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die für die Mission bewilligt wurden, um den Betrag von 1.449.100 Dollar von 5.210.000 Dollar auf 3.760.900 Dollar;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 58/283

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/572/Add.2, Ziffer 6)²⁵.

58/283. Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluss 58/560 vom 23. Dezember 2003,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁶, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner diesbezüglichen Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ sowie der auf Grund des Beschlusses 58/560 der Generalversammlung vorgelegten Mitteilung der

Gemeinsamen Inspektionsgruppe²⁹, in der diese einige der in ihrem Bericht enthaltenen Empfehlungen weiter erläutert,

1. *stimmt* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen²⁸ zu;

2. *nimmt Kenntnis* von den Stellungnahmen des Generalsekretärs und denjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁷;

3. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Empfehlungen in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über Unterstützungskosten in Bezug auf außerplanmäßige Tätigkeiten in Organisationen des Systems der Vereinten Nationen²⁶ *zu eigen*, soweit sie auf die Vereinten Nationen anwendbar sind;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass sich die Empfehlungen 2, 3, 5, 6, 8 und 10 an die Leiter richten, und bittet diese, die genannten Empfehlungen zu prüfen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung 1 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die Leitungsgremien die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen sollen, um sicherzustellen, dass außerplanmäßige Mittel für Zwecke, die mit den Programmprioritäten und den gebilligten Mandaten übereinstimmen, angenommen werden;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Empfehlung 4 und lenkt die Aufmerksamkeit der beschlussfassenden Organe auf die Praxis des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, die Zinseinkünfte aus einigen außerplanmäßigen Beiträgen einzubehalten, und bittet die beschlussfassenden Organe, zu prüfen, inwieweit diese Praxis für sie anwendbar oder relevant ist;

7. *nimmt ferner Kenntnis* von Empfehlung 9 und stimmt mit der Gemeinsamen Inspektionsgruppe überein, dass die beschlussfassenden Organe Grundsatzmaßnahmen betreffend Unterstützungskosten beschließen sollen, um sicherzustellen, dass auch weiterhin außerplanmäßige Mittel aufgebracht und wirksam eingesetzt werden, um die mandatsmäßigen Tätigkeiten im Entwicklungsbereich, im humanitären Bereich und in anderen Fachbereichen zu fördern, und stimmt außerdem zu, dass derartige Maßnahmen unkompliziert, transparent und leicht zu verwalten sein sollen und dass sie einen konsequenten und ausgewogenen Ansatz für Sonderregelungen vorsehen müssen.

RESOLUTION 58/284

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/573/Add.1, Ziffer 10)³⁰.

²⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁶ Siehe A/57/442.

²⁷ A/57/442/Add.1.

²⁸ A/57/434, Ziffern 5 und 6.

²⁹ A/57/714.

³⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.